

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1836

24.8.1836 (Nr. 235)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 235.

Mittwoch, den 24. August

1836.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, 16. Aug. Gestern wurde die Herbstmesse eingeläutet; die Messbuden werden aufgeschlagen, der Andrang von Fremden nimmt täglich zu; es befinden sich bereits Verkäufer hier, und es ist schon ganz in der Stille manches Geschäft gemacht worden. Die Versendungen von hier ab haben in den letzten Tagen zugenommen. (Münch. Korresp.)

Baiern.

München, 19. August. Durch eine neueste königl. Entschliessung wurde verfügt, daß das neu erweckte Benediktinerkloster Metten im Unterdonaukreise, welches neben dem Priorate Ottobereun unter die Augsburger Abtei gestellt worden war, von nun an selbstständig seyn soll, und zwar vorerst noch als Priorat; daß aber dasselbe, sobald die Mittel von Staatswegen dazu angewiesen sind, als Abtei auftreten, und als selbstständiger Körper Schenkungen empfangen könne. Durch die Ueberzeugung eines religiösen Bedürfnisses wurde durch die Gnade des Königs das Kloster Metten im Jahre 1830 als das erste unter den Klöstern wieder erweckt, und hatte bis zu Ende des Jahres 1835 13 Konventualen, von denen jedoch kürzlich bei Errichtung des Erziehungsinstituts in Augsburg sechs Professoren zum Lehramte berufen wurden. Die schnell kundgegebene Regsamkeit der Benediktinerkorporation und ihr wohlthätiger Einfluß auf ihre Umgebungen entgingen der väterlichen Wachsamkeit des Königs nicht, dessen Gnade sie sich in der kurzen Zeit seit ihrer Wiedereinführung in Baiern im höchsten Grade erworben hat. — Das Urtheil gegen den Franziskaner, Vater Anselm, welcher sich wegen einer Schatzgräbergeschichte auf dem Lechfelde beinahe seit zwei Jahren in der hiesigen Frohnveste in Untersuchung befand, ist nun erfolgt. Anselm ist wegen Betrugs zu dreijähriger Festungsstrafe von dem Appellat onsgerichte in Landshut verurtheilt, und hat auf eine Berufung von diesem Erkenntniße auf die letzte Instanz verzichtet. Der Vater wird nun, falls keine gänzliche Begnadigung erfolgt, der geistlichen Behörde überliefert und in eines der geistlichen Korrektionshäuser in Baiern gebracht werden. Schon gleich nach der Verhaftung des Vaters hatte die geistliche Behörde der weltlichen die Auslieferung ihres Mitgliedes angefohlen. Ein anderes weltliches Individuum, welches an derselben Betrügerei Theil genommen, wurde zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. (S. M.)

München, 19. Aug. An der Glyptothek ist man gegenwärtig mit Aufstellung der in das Siebelfeld bestimmten Figuren beschäftigt, wodurch das Ganze seine Vollendung erhält. — Die Bevollmächtigten des Zollkongresses hoffen immer noch bis Mitte Septembers abreisen zu können. Eine kleine Unpäßlichkeit des kön. Ministerialraths von Dresch veranlaßte eine kurze Unterbrechung der Sitzungen, welche indessen gestern wieder ihren Anfang genommen haben. Eine neue Zollordnung und ein Zollstrafgesetz dürften die Resultate dieses Kongresses seyn; die Ausgleichung des Münzfußes wird einer eigenen Kommission übertragen werden, da hiebei zu viele rein technische Fragen zu erörtern kommen. — Kürzlich haben öffentliche Blätter erwähnt, es bestünde sich hier ein englischer Abgeordneter, um mit den Zollvereinskommissären Unterhandlungen zu pflegen, so wie zu gleichem Zweck in Berlin ein belgischer Abgeordneter sich aufhält. Dertei Unterhandlungen können natürlich nur ein Uebereinkommen über gegenseitige Handelsvereinfachungen bezwecken, da der Zollverein nur deutsche Staaten in sich aufnehmen kann. Welche Instruktionen jener englische Abgeordnete bei uns besitzt, ist uns nicht bekannt; indessen könnte er jedenfalls nicht mit den Zollvereinsbevollmächtigten hier in direkte Kommunikation treten, da diese ihr bestimmt vorgezeichnetes Ziel, und zu irgend einer Unterhandlung mit einem fremden Staate weder Beruf noch Vollmacht haben. Dennoch halten wir es immerhin für einen Gewinn, daß das britische Ministerium, die Wichtigkeit des deutschen Zollvereins mehr und mehr erkennend, einen Mann von dem publizistischen Rufe Hr. John Mac Gregors hieher sandte, um die Ansichten jenes Gouvernements in Deutschland mehr bekannt und gelegentlich geltend zu machen, und so durch allmähliche Verständigung den Weg zu bahnen, der zu einem Vertrage führen kann. Schon seit drei Jahren hat Hr. Mac Gregor sich eifrig bemüht, den Engländern die wahre Stellung des deutschen Zollvereins, und die irrige Auffassung der Partei des Portfolios darzustellen, welches letzteres, die Handelsfrage mit der politischen vermischend, zu beweisen sucht, hinter dem deutschen Zollvereine stecke die unsichtbare Hand Rußlands, das ein zweites europäisches Kontinentalsystem gegen England zu Stande bringen wolle, während es im Orient auf gleiche Weise gegen jene Macht seine Netze zusammenziehe. Dieser in Bezug auf den deutschen Zollverein ziemlich abenteuerliche Gedanke hätte in England nicht leicht solchen Raum gewinnen können, wäre er nicht durch die eben

so irrige Ansicht gestützt worden, als liege dem Zollverein ein Prohibitionsystem zu Grunde — ein Vorwurf, der bekanntlich dem britischen Handelssysteme noch jetzt mit zehnmal mehr Recht gemacht werden kann, während man in Frankreich mehr zu Rückschritten, als zu Konzessionen im Sinne einer freieren und vernünftigeren Handelspolitik geneigt scheint. (Allg. Ztg.)

Kurhessen.

Kassel, 17. August. Wie sehr auch das Verdienst des Hrn. geh. Oberbauraths Rudolph um die Ausführung des Neubaus unseres Ständehauses alle Anerkennung verdient, so darf denn doch nicht ebenfalls ihm in Anrechnung gebracht werden, daß der bezügliche, von den Landständen verwilligte Kostenbetrag von 120,000 Thlrn. um ca. 30,000 Thlr. überstiegen werden mußte. Diese Vermehrung des Kostenbetrags aber soll keineswegs in dem Bauplane selbst begründet, sondern hauptsächlich durch lokale Schwierigkeiten herbeigeführt worden seyn, indem unter andern die tiefe Lage des Gebäudes eine nach behelfliche Erhöhung desselben erforderte u. s. w. — Die hiesige höhere Gewerbschule hat bereits eine recht gedeihliche Entwicklung gewonnen. Schon mußten viele Anmeldungen zur Theilnahme aus Mangel an Raum abgewiesen werden. — Auch unser neu gegründetes Gymnasium hat, ausweislich der letzten Prüfungen, einen sehr anerkennungswerthen Fortgang genommen. Im Publikum trifft man deshalb schon vielfach auf die Ueberzeugung, daß dies Gymnasium, sowohl der Trefflichkeit seiner Organisation, als seiner verhältnismäßig theilhaftigen Wirksamkeit nach, das frühere Lyzeum weit überholt habe. Gewiß würde es, in Bezug auf die Lyzeumstreitfrage, zur vollständigen Beschwichtigung so mancher noch kühnenden Vorurtheile beitragen können, wenn das Ministerium des Innern seine, in dieser Sache gerichtlich vorgebrachten Rechtsgründe der Deffentlichkeit übergeben wollte. (Frkf. D. P. U. Ztg.)

Königreich Sachsen.

Dresden, 16. Aug. Einem Gerüchte zufolge wird die Dampfschiffahrt auf der Elbe zwischen Dresden und Hamburg im Laufe des nächsten Jahres eröffnet werden. Auf der hiesigen Vogelwiese ist bereits der Platz abgesteckt, auf welchem die Konstruktion des eisernen Dampfschiffes beginnen wird. Für den zeitweise sehr flachen Wasserstand des Elbestroms sind Dampfboote, wie sie der Rücken des Rheins und der Donau trägt, nicht anwendbar; selbst für gewöhnlich befrachtete Elbefähren ist in gegenwärtiger trockener Sommerzeit die Passage mit Schwierigkeiten verbunden. Man sieht sich deshalb genöthigt, die Elbedampfschiffahrt nach der Art und Weise einzurichten, wie sie auf der See statt findet. Ein gewöhnliches Flußdampfboot greift mit seiner Last und seinem Schaufelwerk zu tief ins Wasser; deshalb kann man die Dampfschiffe auf der Elbe nur als die bewegende Kraft anwenden, welche die mit Personen und Gütern beladenen Fahrzeuge hinter sich ins Schlepptau nimmt. (Allg. Ztg.)

Oesterreich.

Wien, 16. Aug. Ihre Maj. die Erzherzogin Marie Luise begibt sich nicht, wie es früher hieß, zu den Krönungsfeierlichkeiten nach Prag, sondern Höchst dieselbe wird, neuerer Bestimmung zufolge, am 28. August nach Parma zurückkehren. Die Wittve Napoleons beabsichtigt, die Krone, welche sie trägt, niederzulegen. In Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 99 des Wiener Traktats besitzt Ihre Maj. die Erzherzogin Marie Luise die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla in vollem Eigenthum und Souveränität. Nach der Verfügung des eben genannten Artikels und der Artikel 101 und 102 desselben Traktats wurde der Heimfall dieser Lande durch den „allgemeinen Keßel der Territorialkommission vom 20. Juli 1819“ (unterzeichnet von den Bevollmächtigten von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu Frankfurt a. M.) dahin festgesetzt, daß nach dem Ableben der Erzherzogin Marie Luise die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla Sr. I. H. dem Herzog von Lucca mit voller Souveränität anheimfallen, dieses letztere Herzogthum aber, welches durch den Art. 101 der Wiener Kongressakte der Infantin Marie Luise und deren Nachkommen (den gegenwärtigen Herzog) gegeben worden war, dem Großherzog von Toskana zufallen sollte, welcher — sobald er Besitz von dem Fürstenthum Lucca ergriffen — seinerseits dem Herzog von Modena die toskanischen Bezirke Fivizzano, Pietra-Santa und Borga und die luccesischen Bezirke Castiglione, Galliano, Minucciano und Monte Ignose abtreten muß. In einem Worte, der gegenwärtige Herzog von Lucca wird Herzog von Parma, Piacenza und Guastalla, während das Herzogthum Lucca mit dem Großherzogthum Toskana vereinigt wird, das dem Herzog von Modena einige Abtretungen zu machen hat. Nach dem Art. 46 des Generalkeßels behält Oesterreich das Besatzungsrecht in Piacenza bis zur Zeit des Heimfalls nach dem Erlöschen des spanischen Zweigs der Bourbonen. Bis aber die vorerwähnten Heimfallbestimmungen in Kraft treten, d. h. bis die Erzherzogin Marie Luise stirbt, sind Oesterreich und Toskana durch die Wiener Kongressakte verpflichtet, dem Herzog von Lucca eine jährliche Rente von 500,000 Fr. auszusahlen, welche als Hypothek auf den sogenannten „pfälzbaierischen Herrschaften“ in Böhmen lasten. Alle diese Arrangements sind für den Fall des Todes der Erzherzogin getroffen, allein S. Maj. will schon bei Lebzeiten, und zwar jetzt, auf die Regierung verzichten. Es wird demgemäß in Prag eine definitive Uebereinkunft zwischen den Beteiligten stattfinden, in Folge dessen die Bestimmungen der Wiener Kongressakte und des Generalkeßels alsbald und bei Lebzeiten der Erzherzogin Marie Luise in Anwendung kommen werden, wogegen die letztere als Entschädigung die Rente erhält, welche bisher der Herzog von Lucca bezog, nebst andern Vortheilen. Ueberdies verbleiben S. M. der Erzherzogin Marie Luise die persönlichen Ehrenrechte und Prerogative souveräner Häupter. — Zu Brunn in Mähren werden glänzende Vorbereitungen zur Ankunft S. M. des Kaisers und der Kaiserin getroffen. Ein mili-

Krisches Lager bei Turraß wird stattfinden. Man spricht von einer Illumination des Franzenberges daselbst. Se. Maj. der Kaiser wird die dortigen öffentlichen Institute in Augenschein nehmen. Als vor Kurzem gelegentlich einer Audienz zu Wien Hr. Beutl, Direktor des Blindeninstituts zu Brünn, Se. Maj. um die Gnade bat, auch dieses Institut bei Allerhöchstdesselben Durchreise zu besuchen, gab der Monarch mit einem Tone der höchsten Huld und Menschenliebe zur Antwort: „Allerdings werde ich Sie besuchen, denn ich halte es für meine Pflicht, derlei Institute in Augenschein zu nehmen.“ Solche Aeusserungen, deren das Wiener Publikum in Menge aufzuzählen weiß, erhalten durch die vielen Thatsachen, aus denen des Kaisers unbegrenzte Fürsorge für die ganze Monarchie hervorgeht, einen um so höhern Werth. (D. C.)

Wien, 17. August. Während der Abwesenheit des Fürsten von Metternich steht, wie gewöhnlich, Staatsrath v. Dittensfeld in der Staatskanzlei an der Spitze der Geschäfte, doch ist dies dem diplomatischen Korps nicht ausdrücklich angezeigt worden.

(Allg. Ztg.)

Schweiz.

Die meisten Schweizer Zeitungen geben sich alle Mühe, die Schweiz als im Zustande höchster Aufregung gegen die Nachbarstaaten darzustellen und diese Aufregung in der That zu verbreiten. — In jedem Blatte lesen wir pompöse Beschreibungen von Volksversammlungen oder Ankündigungen und Aufrufe zu solchen, und sonstige Artikel, die mit den beleidigendsten Ausfällen gegen das Ausland, Uebertreibungen und Entstellungen jeder Art angefüllt sind. — Hiernach sollte man glauben, der Schweiz sey völlig Unerhörtes zugemuthet worden, sie stehe im Begriffe, von den Nachbarstaaten mit Schmach und Schande überschüttet und wie eine eroberte Provinz nach dem Rechte des Stärkeren behandelt zu werden. Und weshalb wird dieser Lärm erhoben? Weil Frankreich, wie schon früher von den übrigen Nachbarstaaten geschehen, von der Schweiz die Erfüllung des Völkerrechts und feierlich anerkannter Verpflichtungen verlangt; weil die Nachbarstaaten es, ihrer eigenen Sicherheit wegen, sich nicht länger gefallen lassen können, daß die Schweiz zur Zufluchtsstätte der politischen Abenteuerer aller Länder diene, von wo aus dieselben ihre Pläne zum Umsturz der Regierungen ungestört verfolgen; weil diese Staaten sich für eben so besorgt als verpflichtet halten, solche von der Schweiz ausgehende feindliche Angriffe abzuwehren und für die Zukunft zu verhindern. — Es wird genügen, den jede Schranke übersteigenden Declamationen der Schweizer radikalen Zeitungen den Bericht der, zur Eingabe eines Gutachtens über die Angelegenheit der fremden Flüchtlinge niedergesetzten Tagessatzungs-Kommission, so weit er die Darstellung der Umtriebe der politischen Flüchtlinge in der Schweiz enthält, gegenüber zu stellen. Dieser Bericht, den Niemand der Uebertreibung oder der Verkennung der Rechte und der Stellung der Schweiz beschuldigen wird, lautet wie folgt:

In der Sitzung vom 20. Heumonrat hat die Tagessatzung den Antrag des h. Standes Zürich auf Abschließung eines Konkordats zur nähern Feststellung der Verhältnisse der in der Schweiz befindlichen politischen Flüchtlinge an die Prüfung einer Kommission gewiesen; gleichzeitig hat sie ihr den Auftrag erteilt, alle in der Umfrage gefallenen Bemerkungen und gemachten Anträge zu untersuchen, den Gegenstand unter allen Beziehungen zu würdigen, und der Bundesversammlung wohlwogene Anträge vorzulegen; endlich wurde ihr die Note des französischen Botschafters mit der Einladung überwiesen, dieselbe im Allgemeinen zu prüfen und zu begutachten und dießfalls Anträge zu hinterbringen.

Die Kommission hat sich sogleich überzeugt, daß der Gegenstand, welcher ihrer Vorprüfung unterliegen sollte, von selbst in drei Theile zerfalle. Es wurden Handlungen verübt, welche Abndung erbeischen. Die Erfahrungen der Vergangenheit mahnen die Schweiz, für die Zukunft gegen die Wiederholung ähnlicher Handlungen Vorsorge zu treffen. Endlich waren diese Ereignisse der Gegenstand einer Note des eidgenössischen Vororts an Sr. Erz. den französischen Botschafter, und eine Antwort desselben an den Vorort. Vergangenes, Zukunft, Frankreichs Note, bilden also die dreifache Aufgabe, welche wir durch den Entwurf eines Tagessatzungsbeschlusses, die Begutachtung des von Zürich beantragten Konkordats, und einen Rathschlag über die von den andern bei der Eidgenossenschaft akkreditirten auswärtigen Gesandten unterstützte französ. Botschaftsnote zu lösen glauben. Der letztere Gegenstand muß offenbar verschoben bleiben, bis die h. Tagessatzung sich über den ersten wird ausgesprochen haben.

Die Kommission findet sich für heute nur erst im Falle, über den ersten Gegenstand ihr Gutachten abzugeben. Der darin behandelte Stoff ist von solcher Beschaffenheit, daß er allein mehrere lange Sitzungen einnahm. Uebrigens ist es leicht begreiflich, daß die Benützung von mehr als vierzig offiziellen Aktenstücken, welche der h. Vorort zur Verfügung der Kommission stellte, und denen die wesentlichsten Thatsachen, die ihren Anträgen zum Grunde liegen, entnommen werden mußten, mehrere Tage Zeit erforderten.

Ein Theil dieser Thatsachen hat den Vorort, als derselbe sie in Erfahrung brachte, zu dem Kreis schreiben vom 22. Juni veranlaßt, welches hinwieder die Aufmerksamkeit der Kantonsregierungen auf die Sache geweckt hat. Manche der erwähnten Aktenstücke sind indessen später als das vorörtliche Kreis schreiben.

Von den so eben erwähnten offiziellen Aktenstücken rühren ein und vierzig von schweizerischen Behörden her. Ein 42tes Aktenstück, ebenfalls von einer schweizerischen Kantonsbehörde herkommend, wurde der Kommission durch die Gesandtschaft des betreffenden Standes mitgetheilt. Die Kommission hat denselben diejenigen Aufschlüsse genau entnommen, die hiernach folgen; finden sich darin Wiederholungen, so geschieht es deswegen, weil die Kommission die verschiedenen Aktenstücke nicht mit einander ver-

fchmelzen, sondern jedes als Ganzes belassen wollte. Uebrigens geht gerade aus diesen Wiederholungen die Ueber-einstimmung hervor.

Eines der wichtigsten Aktenstücke ist ein Bericht des Polizeirathes von Zürich an die Regierung dieses Staates, vom 14. Brachmonat 1836. Der Präsident des Polizeirathes hatte gegen Ende des verfloffenen Maimonats in Erfahrung gebracht, daß Dr. Rauschenplatt, ein kühner und unternehmender Mann, aus Spanien zurückgekehrt sey; er ließ ihn, so wie einige andere Individuen, beobachten. Rauschenplatt hegte den Plan zu einem bewaffneten Einfall in das Großherzogthum Baden in der Gegend des Schwarzwaldes, nicht in der Hoffnung des Gelingens, sondern um die gegenwärtige Generation in Deutschland nicht einschlafen zu lassen und den Kampf gegen die Tyrannei unablässig zu unterhalten. Bald darauf erfuhr der Präsident des Polizeirathes durch das Statthalteramt von Zürich, daß ein gewisser Baron von Sib, welcher sich seit einiger Zeit unter den deutschen Flüchtlingen sehr thätig gezeigt hatte, kurz vor dem Pfingstfeste nahe bei Zürich einen geheimen Klubb von zwanzig bis dreißig deutschen Flüchtlingen und Handwerkern organisiert hatte. Die Verhandlungen hatten bei verschlossener Thüre statt. Ein junges Mädchen hörte deutlich, wie einer der Anwesenden zu wiederholten Malen fragte: soll der und der (den Namen verstand sie nicht) sterben? und wie hierauf viele Andere antworteten: ja, er soll sterben. Die Anzeige dieses *) Faktums, welchem Lesfings Ermordung vorgegangen war, und die Fälschung des Reisepasses, den Sib besaß, veranlaßten die Polizeibehörde, die unverweilt Verhaftung dieses Individuums und die Beschlagnahme seiner Papiere zu verfügen. Diese Maßnahme führte zu folgenden Entdeckungen:

1) Daß sich in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, und wahrscheinlich in einigen andern, geheime Klubs des Jungen Deutschlands organisiert hatten und über politische Gegenstände Beratungen pflegten;

2) Daß eine Generalversammlung dieser sämtlichen Klubs unverweilt zu Grenchen, zwischen Biel und Solothurn, abgehalten werden sollte, um wichtige Beschlüsse zu fassen;

3) Daß der Klubb in Zürich bei den übrigen darauf gedrungen hatte, daß man einmal zu Thoren schreite; daß übrigens die andern, schon ziemlich zahlreichen Klubs, hiefür geneigt waren;

4) Daß man daran arbeitete, die tyrolischen Arbeiter für republikanische Grundsätze zu gewinnen.

Die von der Zürcher'schen Polizei getroffenen Maßnahmen, ebenso diejenigen, welche auf ihr Ansuchen von den Polizeibehörden anderer Kantone getroffen wurden, haben folgende Ergebnisse zu Tage gefördert:

daß nicht von allen Klubs an der Versammlung von Grenchen Abgeordnete anwesend waren;

daß sich nicht die mindeste Spur einer Verbindung Deutscher mit den Italienern, Polen oder Franzosen vor-

*) Von den Angeschuldigten zwar in Abrede gestellten

findet; daß die Deutschen fürchten, von den andern hintergangen zu werden, und sie deswegen ausweichen;

daß das junge Deutschland wenigstens 18 Klubs zählte; daß an der Spitze eines jeden Klubs ein oder mehrere höchst eraltirte und oft sehr durchtriebene Flüchtlinge oder Handwerker standen;

daß ein Ausschuss von fünf Mitglieder die Direktion jedes Klubs besorgte; daß der Verein den Wahlspruch hatte: Freiheit, Gleichheit, Humanität; daß allerorten, wo ein derartiger Ausschuss oder ein bevollmächtigter Kommissarius zur Bildung eines solchen sich befand, man deutsche Handwerker anzulocken suchte; daß man in denselben republikanische Lieder sang; daß man darin Flugschriften, meistens aus der Druckerei der Jungen Schweiz zu Biel hervorgegangen, austheilte und las; daß der Aufzunehmende manchmal einen Eid, andere Male hingegen ein einfaches Handgelübde in die Hände des Vorstandes ablegte;

daß ein Theil der Handwerker nicht wußte, was man mit ihm beabsichtige, und von dem, was in den Zusammenkünften geredet wurde, wenig verstand;

daß diese Klubs im Jahr 1834 keine Wurzel hatten fassen können; daß im Jahr 1835 die Polizei ihnen entgegentrat, und daß sie erst nun begannen, eine regelmäßige Gestalt anzunehmen;

daß sie inzwischen sich bisweilen plötzlich auflösten, um anderswo wieder zusammenzutreten;

daß sich in ihrem Mittel Spionen befinden, gegen welche die Vereinsglieder auf ihrer Hut sind;

daß endlich sehr wenige Schweizer an dieser Verbindung Theil haben, und zwar nur dadurch, daß sie den Oberrückfluchtstätte gewährten oder anderweitige Unterstützung zufließen ließen. Solches fand vorzüglich zu Biel Statt, wo sich auch die Druckerei des Jungen Deutschlands befand, aus welcher die Flugschriften hervorgingen, die man in den Vereinen las und austheilte.

Sämmtliche Vereinsglieder führen angenommene Namen, unter welchen sie miteinander korrespondirten und sich gegenseitig bezeichneten. Wir entheben einem Verzeichnisse von 102 solcher falscher Namen einige Beispiele:

Barth, Student.	Blaubart (barbe-bleue.)
Stolzmann (Pole).	Boguenir.
Sib,	Don Carlos.
Torn,	Distel (Char-don).
Sauerwein,	Essig (Vinaigre).
Rothenstein,	Hering (hareng).
Rauschenplatt,	Kater (maton).
Fein (Georg)	Maurer.
Scriba, Ernst, Vor-	Pirat, auch Sator, Schüg und
stand des Klubs zu	Schwiz.
Kaufaune,	
Schüler,	Robert.
Strohmeier,	Strohreit.
Mazzini,	Strozzi.

Einige andere haben als Verschworne denjenigen Namen angenommen, unter dem sie schon als Schriftsteller aufgetreten waren.

Ein Bericht der Justizsektion des Kantons Bern vom 24. Brachmonat über Schäfers Verhaftung und den gegen ihn geführten Voruntersuch, sowie sieben bei ihm aufgefundenen Briefe, beweisen die Existenz verschiedener Sektionen des Jungen Deutschlands, ihren wechselseitigen Briefwechsel, den Plan dieses Vereins bezüglich auf einen Einfall in Deutschland, die Verhältnisse des Jungen Deutschlands zum Jungen Europa, und den Umstand endlich, daß das Journal die Junge Schweiz das Organ des Vereins ist.

Den 4. Heumonat erstattete Herr Regierungsrathhalter Roschi dem Regierungsrath von Bern einen Bericht über den Beginn des gegen Ernst Schüler, genannt Robert, geführten Voruntersuchs. Dergleichen diese Untersuchung noch nicht vollständig war, so erhellt doch bereits aus den Verhören und Akten:

1) Daß die schon im Jahr 1834 von den Gebrüdern Breidenstein und andern zu Bern gestiftete Verbindung, das Junge Deutschland genannt, fortbestanden hat, ungeachtet die Stifter desselben aus Bern weggeführt wurden;

2) Daß diese Verbindung, gleichwie diejenige der Jungen Schweiz, des Jungen Italiens, des Jungen Polens und des jungen Frankreichs Bestandtheile des Jungen Europas ausmachen, und daß jede dieser Verbindungen durch einen Zentralausschuß geleitet werde, welchem ausschließlich die geheimen Obern zu Paris bekannt sind;

3) Daß der Zweck dieser durch Statuten organisirten Verbindungen rein politisch sey; daß derselbe auf den Umsturz aller monarchischen Verfassungen, und auf die Einführung einer nach den Grundsätzen der Gesellschaft der Menschenrechte eingerichteten Republik abziele; daß mittlerweile die Klubs, in welche die Verbindung eingetheilt ist, moralischen und politischen Unterricht unter Handwerkern verbreiten und diese Klasse für die Interessen des Vereins gewinnen sollen;

4) Daß der Zentralausschuß des Jungen Deutschlands sich seit dem Anfang des laufenden Jahres in Biel befand, und drei Rundschreiben an die Klubs erlassen hat;

5) Daß dieser Zentralausschuß auf den 28. Mai die Versammlung nach Grenchen ausgeschrieben hatte, um sich gemeinschaftlich zu berathen und zu demjenigen Grad von Reife und Kraft zu gelangen, die zu kühnem Handeln nöthig sey.

Am 23. Brachmonat erhielt die Gerichtsbehörde von Neuenburg die Anzeige: ein gewisser Karl Lange aus Iphoe, im Herzogthum Holstein, ein Ebenist, besitze mehrere Exemplare einer Flugschrift: die hundert Handwerker betitelt. Die in Zürich vorgenommenen Verhaftungen hatten dort die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und da die Flugschriften, die man bei Lange fand, eben dieselben waren, welche bei den in Zürich verhafteten Flüchtlingen aufgegriffen worden waren, so hielt die Gerichtsbehörde ihr Einschreiten für nothwendig. Sie erließ einen Verhaftbefehl gegen Lange und verordnete eine Durchsuchung des von ihm bewohnten Zimmers. Aus der Untersuchung seiner Schriften ging hervor, daß in Neuenburg selbst ein Klub existirte, der zum Verein des Jungen

oder des Neuen Deutschlands gehöre und daß dieser letztere aus sieben Individuen bestehe. Dieselben wurden, so wie ein achttes Individuum, Lambert Keller, letzterer zu La Chaux-de-fonds, allwo ein ähnlicher Klub existiren sollte, verhaftet. Die von den Inhaftirten ohne Zögern abgelegten Geständnisse, die Einzelheiten, in die sie sich einließen, treffen ganz mit den Ergebnissen der in Zürich geführten Untersuchungen zusammen. Lambert Keller gestand unter anderm, daß es hauptsächlich darum zu thun war, in Deutschland eine Republik zu stiften. Diesen Zweck wollte man durch Einwirkung auf die Gemüther, vermittelst Druckschriften, erreichen, welche geeignet wären, die Völker gegen ihre Regierungen aufzuwiegeln und die Köpfe junger Handwerker und anderer für den beabsichtigten Eindruck am meisten empfänglicher Leute zu erhitzen. Alle diese Druckschriften wurden durch Mitglieder der Verbindung verkauft und herumgeboten, und man errichtete an jedem Orte, und so viel möglich unter der Leitung der Klubs, Lesezirkel, in deren Mitte die Klubs selbst sich erneuern sollten. Solche Verbindungen bestanden, der Aussage der Verhafteten zufolge, in und ausserhalb Deutschland, und alle ihre Mitglieder waren nöthigenfalls gehalten, an Unternehmungen mit bewaffneter Hand Theil zu nehmen. In letzterer Beziehung bestand jedoch ein Unterschied: die in Deutschland wohnenden Vereinsglieder hatten die unerlässliche Verpflichtung, die Waffen zu ergreifen, während die im Auslande befindlichen Glieder nicht so strenge dazu verbunden waren. Uebrigens beweist das Protokoll der zu Brugg den 28. Mai gehaltenen Sitzung, daß das Junge Deutschland den Revolutionen, welche entweder in Frankreich oder in Italien ausbrechen würden, nicht fremd bleiben sollte. Der dirigirende Ausschuß der Verbindung befand sich in Biel.

Die Inhaftirten behaupten nebenbei, daß sie mit den schweizerischen Revolutionärs in gar keiner Verbindung noch Verwandtschaft gestanden seyen; habe eine solche Statt gefunden, so haben sie wenigstens davon kein Wissen gehabt; allein dieselben anerkennen selbst, daß sie, als untergeordnete Gehülften, in die Geheimnisse der Hauptlinge nicht eingeweiht waren, und der eine erklärt, daß man ihm bestimmt gesagt habe, später werde man ihm wichtigere Sachen offenbaren.

Ueberdies erhellt aus einer unter Lange's Papiere gefundenen Notiz, daß siebenzehn dieser Klubs bestehen, welche zur Verbindung des Jungen Deutschlands gehören, nämlich drei zu Genf, drei zu Bern, zwei zu Zürich, einer zu Luzern, einer zu Marseille, einer zu Lyon, einer zu Biel, einer zu Neuenburg, einer zu La Chaux-de-fonds, einer zu Basel, einer zu Biel und einer zu Lausanne.

(Auszug eines Schreibens des Staatsraths von Neuenburg an den eidgenössischen Vorort, d. d. 9. Heumonats 1836.)

Au diese Aufschlüsse reihet die Kommission folgende Angaben, die sie dem Berichte des Herrn Perrot, Maire von Neuenburg, an den Staatsrath dieses Kantons über die allgemeinen Ergebnisse der gegen die vorgemeldeten Indi-

viduen geführten Untersuchung entnommen hat, derselbe trägt das Datum vom 6. Heumonath:

„Es ist bemerkenswerth, die S. 217 verzeichneten Geständnisse Weissenbachs in Bezug auf die schweizerischen Regierungen zu sehen, die, nach dem Erachten der Klubbs, ihren Angehörigen die meiste Freiheit und Wohlfahrt gewährten, und daß alle Angeeschuldigten übereinstimmend ausgesagt haben, es habe von Seite der Klubbs gar keine Berathung Statt gefunden, daß die deutschen Handwerker sich entweder in Masse oder einzeln zu dem eidgenössischen Freischießen nach Lausanne begeben sollten.“

„Lambert Keller — heißt es dann ferner — erregt theils wegen seiner Bildung, theils wegen der Freimüthigkeit, die er in seinen Geständnissen bewiesen zu haben scheint, von allen Angeeschuldigten das meiste Interesse. Er ist 24 Jahre alt, Sprach- und Musiklehrer zu La Chaux-de-fonds; er scheint einige medizinische Studien gemacht zu haben; er hat den Nationalkatechismus von La Chabaudière in's Deutsche übersezt. Durch einen Polen im Laufe des vorigen Jahrs in den Verein aufgenommen, sezte er sich sogleich in Korrespondenz mit dem Klubb zu Lausanne, dessen Präsident ein gewisser Pirat war, erhob sich — dieß ist wenigstens seine Behauptung — sofort gegen die Todesstrafe, welche ein Spruch des Ausschusses gegen Verräther ausfällen dürfe. Er giebt an, sich von dem jungen Deutschland zurückgezogen zu haben, theils wegen der durch die Statuten festgesetzten Todesstrafe, theils auch, weil er bemerkt haben will, daß jener Verein sich mit Sachen beschäftige, welche Deutschland fremd waren und dasselbe nichts angingen.“

Die erhobenen Thatsachen und die Geständnisse, welche gegen die geheimen Gesellschaften zeugen, liegen in hinreichender Menge und Uebereinstimmung vor, daß jeder Zweifel über das Vorhandenseyn, die Natur und den Zweck dieser Verbindungen verschwinden muß. Unter den vielen Angaben sind jedoch auch irrige unterlaufen. Man hat so eben gesehen, daß eine Notiz unter den bei Lange aufgefundenen Papieren die Existenz dreier Klubbs zu Genf verzeige. Darüber enthält eine Zuschrift des Staatsraths von Genf an das diplomatische Departement in Bern, vom 18. Juli, folgende Stelle:

„In unserm Kanton bestand bis dahin ein einziger Verein von Deutschen; der Umstand, daß derselbe drei Mal sein Lokal änderte, mag allein auf die Vermuthung hingeführt haben, es bestehen drei solcher Vereine. Dieser im Weinmonath 1834 errichtete Verein hat sich niemals zu verheimlichen gesucht, und wurde fortwährend von der Polizei beaufsichtigt. Seine Mitglieder bestehen aus Handwerkern und Arbeitern, sowohl Schweizern als Deutschen, die als Grund ihres Zusammentritts die Gleichheit ihrer Sprache und ihrer Gewohnheiten angegeben haben.“

„Zu zwei verschiedenen Malen, im Wintermonath 1834 und zu Anfang des verwichenen Brachmonaths, fanden sich auf die Aufforderung unseres Lieutenants de police die Vorsteher dieses Vereins vor demselben ein und überga-

ben ihm ihr Reglement. Nur des Sonntags versammelt sich der Verein und zwar an einem öffentlichen Orte und mit völliger Oeffentlichkeit; es werden weder Reden noch allgemeine Berathschlagungen gehalten. Mit Lesen von Zeitschriften und Gesang wird der Abend zugebracht. Es wird kein Geldbeitrag erhoben, außer um das Abonnement der Zeitschriften zu bestreiten und einige Liedersammlungen anzuschaffen. Die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder beläuft sich auf ungefähr 240; gewöhnlich erscheinen 60 Mitglieder.“

„So verhält es sich mit diesem Verein. Es wäre nicht unmöglich, daß diejenigen, welche anderwärts geheime Gesellschaften stifteten, beliebt hätten, ihm eine bestimmtere politische Tendenz zu unterlegen. Allein es ist unstreitig, daß der Gang seiner Zusammenkünfte und die darin herrschende Oeffentlichkeit in dieser Beziehung jeden falschen Argwohn widerlegen.“

Die Statuten sowohl des Jungen Europas, als des Jungen Deutschlands sind bekannt. Den ersteren zufolge besteht zwischen dem Jungen Italien, dem Jungen Deutschland und dem Jungen Polen eine Vereinigung, und unter den Mitgliedern dieser drei Vereine eine Verbrüderung. Die Statuten des Jungen Deutschlands enthalten in 38 Artikeln eine Verfassung und Fundamentalgesetze. Die Kommission hebt einen einzigen Artikel, den 52ten aus der Rubrik „Strafen“, heraus; die Tagung mag, nach Anhörung desselben, urtheilen, ob ein solcher Verein sich mit der gesellschaftlichen Ordnung, die in unsern Kantonen besteht, verträgt.

„§. 52. Jeder Verrath durch ein Mitglied des Vereins wird als todeswürdig betrachtet. Die Untersuchung des Falls gehört den betreffenden Klubbs, vorbehaltlich der Appellation an den Ausschuss, und in letzter Instanz an eine Kommission von wenigstens sieben durch die sämtlichen Klubbs ernannten Mitgliedern. Das im Anklagestand befindliche Mitglied bleibt bis auf erfolgenden Urtheilsspruch suspendirt. Jedes Mitglied ist gehalten, die Vollstreckung des Urtheils zu übernehmen, wenn der Ausschuss sie ihm aufträgt.“

Man hat schon mehrmals darauf hingedeutet, diese Statuten seien die Ausgeburt fremder Polizei und fremder Spione. Allein die oben angeführte Vorschrift trifft mit den in Neuenburg von Lambert Keller abgelegten Geständnissen und mit den Thatsachen, welche den in Zürich angehobenen Kriminaluntersuchung veranlaßten, zusammen. Der Kommission zugekommene Mittheilungen haben ihr die moralische Ueberzeugung verschafft, daß der Tod Lessings eine Verwirklichung des angeführten Statuts sey; für geringere Vergehen sind Stockschläge verordnet, und mit der Vollstreckung derselben bereits ein Anfang gemacht wurde; gegen die beiden Brüder Breidenstein wurde ein Todesurtheil ausgesprochen, dem sie sich durch die Flucht entzogen.

Sehr wichtige Entdeckungen werden ohne Zweifel noch aus den von gerichtlichen und administrativen Behörden verschiedener Kantone angehobenen Untersuchungen hervorgehen; die Kommission wünscht lebhaft deren Veröffentlichung.

kichung, damit die Wahrheit ganz an's Tageslicht komme. Mittlerweile genügen die von ihr angeführten rechtsbeständigen Thatsachen, in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Ehre und Ruhe der Schweiz, um diejenige Maßnahme zu begründen, welche sich die Kommission verpflichtet erachtet, der h. Tagsatzung vorzuschlagen.

Die Thatsachen, welche zu Anfang dieses Berichtes aufgezählt wurden, beweisen, nach den Ansichten der Mehrheit der Kommission, eine schreiende Verletzung der Gastfreundschaft. Das Recht der Gastfreundschaft ist ein Recht desjenigen, welcher sie ausübt, es steht nicht dem zu, welchem dieselbe zu Theil wird. Unglück, Verfolgungen, politische Vergehen, Fehlritte, welche nicht in die Kategorie gemeiner Verbrechen oder Vergehen fallen, mögen die Hoffnung auf eine gastfreundliche Aufnahme begründen, aber sie ertheilen kein Recht, welches dazu verpflichtet; die eröffnete Zuflucht ist und bleibt immer eine Begünstigung. Allein an der Grenze des strengen Rechtsgebietes beginnt das Gebiet der Humanität, und die Schweiz hat es sich immer zum Ruhme gerechnet, diesem anzugehören. Oftmals war ihr die Ehre beschieden, biederfüchtig und selbst muthig den Ueberbleibseln aller Parteien, aller bestiegten Meinungen eine Zufluchtsstätte anzubieten. Dieses Recht, diesen Ehrentitel hält sie heute noch aufrecht; sie wird sie auch in Zukunft aufrecht zu halten wissen. Immerhin aber hat die Gastfreundschaft ihre Grenzen, und sie selbst ist an Bedingungen gebunden. Das angebotene u. angenommene Gastrecht bildet einen stillschweigenden, aber darum nicht weniger heiligen Vertrag, vermöge dessen derjenige, der die Gastfreundschaft empfängt, die Verpflichtung eingeht, die bestehende Ordnung des Landes und dessen Verhältnisse zu andern Staaten zu ehren und zu achten; der Bruch dieser Verpflichtung löset den Vertrag auf.

Die Schweiz war seit mehreren Jahren im Fall, einer Menge Flüchtlinge von den verschiedensten Arten das Asyl zu gewähren. Einige derselben haben die Rechte der Gastfreundschaft geachtet. Andere, und mit ihnen noch andere nicht flüchtige Fremdlinge haben nicht so gehandelt. Die der Tagsatzung zur Kenntniß gebrachten Thatsachen zeigen, daß die Fremdlinge dieser Klasse die in der Schweiz bestehende Ordnung mit Füßen getreten, in verschiedenen Kantonen eine kürzer oder länger andauernde Aufregung unterhalten, den guten Ruf der öffentlichen schweizerischen Vereine durch ihre geheimen Verbindungen gefährdet, und in die Souveränität und Gerichtsbarkeit der Kantone frewile Eingriffe gethan haben, indem sie sich in ihren Statuten das Recht anmaßten, zu Gericht zu sitzen und sogar Todesurtheile auszufällen und zu vollstrecken.

Auf eben so strafwürdige Weise haben diese Fremdlinge die freundschaftlichen Verhältnisse der Schweiz zu den benachbarten Staaten, ihre Neutralität und ihre völkerrechtliche Stellung gefährdet; der Savoyerzug bildete ein verbrecherisches Unternehmen, dessen Ausführung bereits begonnen hatte.

Sind andere Komplotte auch nicht zum Ausbruche gelangt, so waren sie doch eben so strafbar, als thöricht und unsinnig. Der Anschlag einer Anzahl Flüchtlinge und Handwerker, mit bewaffneter Hand in das Großherzogthum Baden einzudringen, mochte wohl die Regierung dieses Staates nicht für ihr Daseyn und für ihre Aufrechterhaltung besorgt machen. Allein, daß Leute, die fähig waren, einen so sinnlosen Anschlag auszubrüten, vielleicht ein Dorf hätten in Brand stecken und einen Theil seiner Bewohner umbringen können, mußte hinreichen, um diese Regierung zu beunruhigen und zu reizen, und folglich das Vernehmen zu stören, welches Verträge und Nachbarschaft zwischen beiden Staaten gebildet haben.

Wenn die Neutralität und die Lage der Schweiz im Mittelpunkte von Europa ihre friedlichen Thäler naturgemäß zum Land der Gastfreundschaft machen, so enthalten sie zugleich für dieselbe den ernstesten Ruf, streng darauf zu wachen, daß die Pflichten der Neutralität getreu erfüllt, und die Verträge und das Völkerrecht heilig gehalten werden. Diese Obliegenheit haftet vor Allem auf den Kantonsregierungen, denn sie — nicht die Eidgenossenschaft — gewähren im Umfange ihres Gebietes das Asyl; an ihnen ist es also, die Beobachtung der damit verbundenen Bedingungen handhaben zu lassen.

Wird diese Pflicht von den Kantonen außer Acht gelassen, oder werden sie durch Verumständungen verhindert, sie selbst und in vollem Maaße zu erfüllen, so erwächst daraus für die Eidgenossenschaft die Pflicht einer Oberaufsicht, und an ihrem Organ, der Tagsatzung, ist es, derselben Genüge zu leisten, denn die XII Kantone der Schweiz haben sich ja durch den Bund vereinigt zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, (Bundesvertrag Art. I.) Durch den Bundesvertrag haben sie sich zu kräftiger Behauptung der Neutralität der Schweiz verbunden. (Bundesvertrag Art. II.) Die Tagsatzung, welcher die souveränen Kantone die Beforgung der allgemeinen Angelegenheiten des Bundes übertragen haben, trifft alle erforderlichen Maßregeln für die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft (Bundesvertrag Art. VIII.) Unstreitig nun hat das Unterfangen der Flüchtlinge und anderer Fremder die gemeinsame Sicherheit der Schweiz, die Ruhe und Ordnung in ihrem Innern, ihre Neutralität und die äußere Sicherheit gefährdet. Diesen Anordnungen ein Ziel zu setzen, indem man sie ahndet und das schweizerische Asyl jenen Fremdlingen verschließt, die damit einen so schändlichen Mißbrauch getrieben haben, ist also eine Pflicht der Eidgenossenschaft und der Tagsatzung, die aus dem Sinn und Buchstaben des Bundesvertrags hervorgeht.

Die Eidgenossenschaft und die Tagsatzung haben nicht erst seit heute diese ihre Verpflichtung erkannt; ihr Glaubensbekenntniß über diesen Gegenstand ist in dem Tagsatzungsbeschlusse vom 22. Junimonat 1834 niedergeschrieben. Dieser Beschlusse war freilich nicht bestimmt, eine bloße Erklärung von Grundsätzen zu seyn; allein Thats

sachen haben dargethan, daß seine Abfassung und der Mangel an einer Gewährleistung seiner Vollziehung seine Wirkung geschwächt haben.

Eine neue Anordnung wird demnach dringend notwendig; die Kommission giebt sich die Ehre, dieselbe in Form eines Beschlussesentwurfes zu beantragen.

Die gesammte Mehrheit der Kommission hat bereits oben die Bestimmungen des Beschlussesentwurfes streng rechtlich durch das schweizerische Staatsrecht gerechtfertigt. Allein der Gegenstand ist so ernst, das gesellschaftliche Leben und die politische Moral der Schweiz ist dabei in solchem Grade betheiligigt, daß die nämliche Mehrheit den schon entwickelten Gründen noch drei andere Betrachtungen anreihen will, die, wenn sie schon einem andern Beside angehören, immerhin von entschiedener Wichtigkeit bleiben.

1) Die schweizerischen Kantone haben sich — dem Bundesvertrag zufolge — zur Aufrechterhaltung ihrer Unabhängigkeit gegen jeden Angriff fremder Mächte mit einander verbündet. Dieser Ausdruck bezieht sich freilich auf auswärtige Staaten. Wird aber die Schweiz, die bei jeder Gelegenheit auf ihre Unabhängigkeit eifersüchtig ist, und bereit wäre, sie mit Aufopferung von Gut und Blut, wie der Bundesvertrag es ihr auferlegt, zu verteidigen; die Schweiz, die alles wagen würde, um ihre politische und materielle Unabhängigkeit aufrecht zu halten, selbst wenn sie von Staaten, ihr an Macht überlegen, angegriffen würde, sich leichtsinnig einer Abhängigkeit von einzelnen Ausländern oder Klassen von Fremdlingen unterwerfen? Sollte sie je zugeben wollen, daß das Schicksal ihrer Staatseinrichtungen, ihre Neutralität, ihre völkerrechtlichen Verbindungen der Willkühr ausländischer Parteien, fremder Verbindungen preisgegeben würden? Sollte sie Flüchtlingen nur deswegen eine Zufluchtsstätte eröffnen, um sich von ihnen das Gesetz diktiren zu lassen? Mit Recht auf ihre politische Unabhängigkeit stolz, soll die Schweiz mit gleichem Stolz ihre moralische Unabhängigkeit wahren. Ihre Nationalität ist ihr Kleinod und ihre Schutzwehr, das Prinzip ihres Lebens und ihrer Kraft. So oft die Schweiz sie zu behaupten und zu wahren mußte, hat sie die Uebermacht besiegt und das Spiel der Mänke vereitelt; das bezeugt die Geschichte. Seit einigen Jahren aber haben Fremde in gewissen Kantonen einen überwiegenden Einfluß gewonnen, den ihnen die Schweiz nie einräumen sollte. Durch Ränke und Einflüsterungen haben sie an den öffentlichen Angelegenheiten sich Antheil verschafft; durch Tagblätter, welche die Schweizer fremden Händen überliehen, haben sie die öffentliche Meinung geleitet; den schweizerischen Patriotismus zum Vortheil ihrer Absichten ausgebeutet; in den Köpfen junger Leute ein Bedürfnis nach Unruhen u. politischen Leidenschaften genährt und den Saamen gesellschaftlicher und moralischer Verdorbenheit ausgestreut.

2) Die Natur und der Umfang dieses Uebels leitet die Kommission auf eine zweite Betrachtung. Mögen andere Staaten und ihre Bürger über das Schicksal ihrer Staatseinrichtungen streiten, wir werden ihren Zwisten

keineswegs gleichgültig zuschauen, allein es sieht uns nicht zu, uns darein zu mischen. Die Länder, die nach krampfhaften Bewegungen unterliegen, können wir wohl bedauern, allein ihren Krankheitsstoff uns einimpfen zu lassen wäre tödlich. Die Epoche politischer Zuckungen sollte für die Schweiz längst schon vorbei und die Epoche der Verbesserungen gekommen seyn. Dieß wäre auch bereits der Fall, wenn nicht Fremde tödliche Hoffnungen unterhalten, und treulose, selbstsüchtige Rathschläge erteilt hätten. Die Kantone, mit freien Verfassungen begabt, können sich der Entwicklung aller auf Verbesserung des Charakters und des Schicksals des Volkes hinielenden Einrichtungen widmen. Wir haben jenes Alter des gesellschaftlichen Lebens erreicht, wo man einsehen soll, daß politische Bewegungen und Revolutionen, mögen sie auch zuweilen notwendige Mittel seyn, nie der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft seyn können; jenes Alter, wo eine aus einer Krisis heraustrgetene Nation sich mit vertrauensvollem Eifer dem Streben nach Vervollkommnung widmet, worin die Bestimmung der Völker wie der Einzelnen ihre Erfüllung findet. Fremdlinge, deren Anmaßung schon strafbar ist, haben vielen Schweizern, vornehmlich Jünglingen, diesen großen gesellschaftlichen Zweck aus den Augen gerückt. Wenn wir heute, wie immer, darauf eifersüchtig sind, die Unabhängigkeit der Schweiz gegen den Einfluß hochgestellter Ausländer zu beschützen, so sollen wir sie nicht minder gegen den Einfluß anderer Fremder verteidigen, denen keinerlei Anspruch zusteht. Wir sollen sie nicht nur gegen die Mächtigen, sondern auch gegen die Unruhbestifter verteidigen.

3) Wir sprechen so oft von Vertheidigung unserer Unabhängigkeit. Um sie mit Erfolg durchzuführen, um auf den Beistand des Schweizervolkes zählen zu können, müssen der Anwendung der Mittel zwei Bedingungen vorgehen: Achtung vor dem Recht und eine gute, volksthümliche Sache. Gerechtigkeit, Biedersinn, Haltung der Verträge, das seyn unsere einzigen diplomatischen Künste; achten wir die Rechte anderer Staaten, so können wir auch die unsrigen achten machen. Unwandelbar auf diesem Boden stehend, werden wir aus der Linie des Rechts das Vollwerk unserer Unabhängigkeit und unserer Staatseinrichtungen bilden. Wenn wir die völkerrechtlichen Verpflichtungen in ihrem vollen Umfange erfüllen, so wird das Bewußtseyn erfüllter Pflicht uns Kraft geben, unser Recht zu verfechten und jeden Eingriff zurückzuweisen.

Mit dem guten Recht fällt in der Angelegenheit, womit wir beschäftigt sind, auch die Volksthümlichkeit unserer Sache in Eines zusammen. Gott verbüte, daß die Brust des Schweizervolkes sich je für die Interessen anderer Völker, für die allgemeinen Interessen der Menschheit verschließe! Ist aber dem die Wohlfahrt der Völker oder der Menschheit notwendiger Weise der Endzweck aller im Finstern ausgebeuteten Komplotte, aller ausschweifenden Verschwörungen? Unser volles Mitleid sey den Verirrungen des Unglückes gewidmet, allein reinigen wir unser gesellschaftliches Leben von dem Gährungsstoffe fremder Thorheiten! Stellen wir uns auf rein schweizerischen

Böden; warten wir ab, ob jemand in die Unabhängigkeit der Schweiz, in die Rechte unsers Volkes Eingriffe versuche und dann möge sich zeigen, was das Schweizer Volk will und was es kann.

Bern, 18. August. In der heutigen Tagsatzung kam die Verfassungsrevision des Kantons Glarus zur Sprache. Der erste Gesandte dieses Standes entwickelt, wie die Verfassung, die seit mehreren Jahrhunderten unverändert bestanden, für die Bedürfnisse eines Hirtenvolkes berechnet gewesen, nun aber nicht mehr für die gegenwärtige Generation taugte, weshalb auf eine Revision derselben angetragen, und dieser Grundsatz von der diesjährigen Landsgemeinde ausgesprochen worden sey. Demselben stellte sich nun eine Minderheit katholischer Konfession entgegen, welche in der Revision eine Gefahr für ihre Religion und ihre kirchlichen Verhältnisse erblickte. Er trägt sofort instruktionsgemäß vor, daß er gegen jede Einmischung von Seite der Tagsatzung in die Revisionsgeschäfte seines Standes feierlich protestire, und diesem seinem freien Stande das Recht, seine Verfassung zu ändern, vorbehalte. Vor der Umfrage laßt das Präsidium die Gesandtschaften ein, sich so kurz als möglich in ihren Vorträgen zu fassen. Zürich hegt die Ueberzeugung, daß beide Theile gehört werden müssen, und dies sey im vorliegenden Fall sowohl durch das erlassene Kreis Schreiben des katholischen Landesheiß von Glarus, als auch durch die Privatmittheilungen der dortigen Abgeordneten an die Tagsatzungsgesandten geschehen. Eine Minderheit wolle die Mehrheit in diesem Kanton hindern, ihr Souveränitätsrecht auszuüben, und stütze sich auf Verträge, wonach gegenseitige Einwilligung hierzu erfordert werde; die Mehrheit dagegen stütze sich auf ein jedem freien Volke zuständiges Recht und auf den ausdrücklichen Inhalt eben dieser Verträge, welche die Bedingungen der Abänderungen enthalten. Zürich trage daher auf Abweisung des Gesuchs der Minderheit an. Die religiösen Verhältnisse werden gewiß nicht gefährdet werden, dies glaube er von dem billigen Glarnervolke hoffen zu dürfen, denn was der Gesandte von dem neuen Verfassungsentwurfe wisse, so sey nichts darin enthalten, das Besorgnisse dieser Art erregen könne. In gleichem Sinne sprechen Basellandschaft, das noch rühmt, daß bei ihm weder unter der vorigen, noch unter der jetzigen Regierung die katholische Religion behelligt worden; Appenzell A. R., St. Gallen, Graubünden, Argau und Thurgau. Luzern habe keine Instruktion, glaube aber das Recht des Glarnervolks zu einer Verfassungsrevision begründet, und nimmt den Gegenstand ad referendum; diesem referendum schließen sich an: Freiburg, Schaffhausen, Appenzell J. R., Waadt, Neuenburg und Genf. Uri bedauert, daß sein gestriger Antrag kein Gehör gefunden, und glaubt, die Mehrheit in Glarus wolle die alten Verträge durchwischen, und eine neue, sogenannte freisinnige Verfassung einführen, was eine ganz besondere Beunruhigung in diesem Kanton hervorbringe. Schon der dreifache Landrath habe in seinem Antrage gezeigt, daß die bestehenden Verträge nicht so leicht umgestoßen werden können; allein die

Landsgemeinde habe ganz entgegengesetzte Beschlüsse gefaßt, die diese Verträge geradezu vernichten. Auch er setze Vertrauen auf das Glarnervolk; allein wenn die Leidenschaften einmal aufgeregert seyen, so sey man nicht immer billig. Kein Vertrag könne aufgehoben werden, ohne die Einwilligung beider Theile. Sein instruktionsgemäßer Antrag gehe dahin: den Reklamationen des katholischen Landesheiß von Glarus Rechnung zu tragen. Schwyz schließt sich an Uri an, und stellt den Antrag: daß vor dem Abschluß der neuen Verfassung eidgenössische Repräsentanten nach Glarus geschickt werden, um beide konfessionellen Theile zu vereinigen zu suchen; es werde übrigens später noch weitere Instruktionen eröffnen. Unterwalden wie Uri, und glaubt nicht, daß Verletzung der Verträge ein Industriezweig des gegenwärtigen Jahrhunderts sey. Zug ist ohne Instruktion, und bedauert, daß es im Kanton Glarus so weit gekommen. Es hält dafür, daß es noch nicht Zeit sey, einen Beschluß zu fassen, da noch nicht ausgemacht sey, welche Aenderungen in dem Verfassungsvertrage vorgenommen werden sollen. Es wünscht nicht, daß einer zweckmäßigen Revision Hindernisse in den Weg gelegt, ebensowenig aber auch wohlbegründete Rechte verlegt werden; stimmt auf Niederlegung einer Kommission. Solothurn wird sich keiner Verfassungsverbesserung entgegenstellen, so ferne sie in den Schranken des Rechts bleibe. Findet es sehr unzeitig, die Tagsatzung bereits mit diesem Gegenstande zu behelligen, da gegenwärtig noch gar nichts vorliege, worauf man fußen könne; Erörterungen hierüber seyen an der Zeit, wann die neue Verfassung zur Garantie vorgelegt werde. Spricht sich nachdrücklich gegen Abordnung von Repräsentanten aus. Das Beispiel von Basel habe gezeigt, daß sie keine Ruhestifter, sondern Unruhestifter seyen. Man würde sich in den Kantonen, wie in den Familien, viel leichter vereinigen, wenn sich nicht Fremde einmischten. Baselland will eine Einladung an den Stand Glarus, die katholische Konfession bei einer Verfassungsrevision zu berücksichtigen. Wallis will Aufrechthaltung der Verträge, bedauert, daß der katholische Repräsentant nicht gehört werde, und trägt auf Belassung in status quo an, bis zu Austrag der Sache. Bern wünscht den Gegenstand in Minne beigelegt, und will zu eidgenössischer Vermittlung die Hand bieten, da man von Seite Berns ein großes Gewicht auf die Aufrechthaltung der Verträge lege. Abstimmung: Für Eintreten in den Gegenstand: sechs Stände und Baselland; für Nichteintreten: fünf Stände, Baselland und Appenzell A. R.; die übrigen Stände behalten sich theils das Protokoll offen, theils das Referendum vor. Der Antrag von Wallis, die Sache in status quo zu belassen, erhält ebenfalls keine Mehrheit. Schwyz eröffnet nun seine weiteren Instruktionen, dahin gehend: die Stände einzuladen, die Instruktionen zu ertheilen, damit noch in der gegenwärtigen Tagsatzung verhandelt werden könne, und falls dies nicht möglich wäre, eine außerordentliche Tagsatzung einzuberufen. Der erste Theil des Antrags erhält sechs Stimmen, und der zweite wird einfach in's Protokoll niedergelegt. (Schw. Blr.)

— Von Zürich theilt der schw. Constitutionelle folgende angeblich aus völlig glaubwürdiger Quelle geschöpfte Nachricht mit: „Einer der allerbetheiligten Flüchtlinge wurde aus dem Verhafte in Zürich nach Bern abgeliefert. Am Abend vor seiner Abreise aber erhielt er Erlaubniß, in der Kneipe zum grünen Häuschen dahier, einem gewöhnlichen Versammlungsort der Flüchtlinge, einige Stunden zuzubringen, und so die beste Gelegenheit, sich auf das bequemste mit seinen Genossen zu verständigen. In Bern wurde er frei gelassen, und ihm der Inhalt der Briefe mitgetheilt, durch die er am meisten verdächtigt wird, damit er genau wisse, was er in dem Verhöre zu sagen habe. Auf das Begehren der Zürcher Gesandtschaft wurde er dann wieder in Bern verhaftet, weil inzwischen die Verdachtsgründe, daß er bei dem Morde Lessings sehr theilhaftig sey, sich gemehrt hatten. Nun wird er wieder nach Zürich transportirt, kommt aber von Neuem zuerst ins grüne Häuschen und wird da aufs Genaueste von allem seither Geschehenen unterrichtet.“

Sollte diese Angabe, obgleich sie fast alle Gränzen der Glaubwürdigkeit übersteigt, sich wirklich erwahrheiten, so wäre sie der schlagendste Beleg, daß die einzelnen schweizerischen Kantonalbehörden, sey es nun aus Unfähigkeit oder üblem Willen, den Umtrieben der Flüchtlinge und deren Beseitigung nicht gewachsen sind. Wie fände da das Ausland eine genügende Garantie? —

Bern, 20. Aug. Man spricht hier von einer Untersuchung gegen einige Individuen, welche sich eidlich gegen das Leben der H. v. Montebello und Bombelles verschworen haben sollen. (Allg. Schw. Stg.)

Belgien.

Das dieser Tage erwähnte Urtheil des Zivilgerichts zu Brüssel, wodurch gegen den König von Holland in contumacia auf Rückzahlung von 17 Millionen Gulden sammt Zinsen an die Bank erkannt wurde, ist bekannt gemacht worden. Die Ansprüche der Bank gründen sich auf vor dem Jahre 1830 geleistete persönliche Bürgschaften für sowohl dem Staate zur Ausführung großer Arbeiten von öffentlichem Nutzen, als Privatpersonen zur Gründung von gewerblichen Etablissements gemachte Vorschüsse.

Italien.

Von der italienischen Gränze, 10. August. Obgleich französische Blätter angezeigt haben, daß die Garnison in Ancona theilweise durch frische Truppen ersetzt werde, kann ich doch versichern, daß man sich zu Rom ernstlich damit beschäftigt, den Abzug derselben, so bald als thunlich, bewerkstelligt zu sehen. Ohne Zweifel wird im Laufe des Sommers Ancona noch geräumt werden, denn es scheint bei dem Pariser Cabinet nicht minder, als bei dem österreichischen und römischen Hofe, der Wunsch vorzuherrschen, die Angelegenheiten des päpstlichen Staates so geordnet zu sehen, daß die Anwesenheit fremder Truppen zum Schutze der römischen Regierung überflüssig werde. (Allg. Stg.)

— Briefen aus Civitavecchia, in der Romagna; zufolge sind die Sträflinge des dortigen Bagno, 800 an der Zahl, in Gemeinschaft mit den Wachen und Wächtern entflohen. Die Behörden sind ihnen auf der Spur.

(Gaz. di Ven.)

Aus Oberitalien, 13. Aug. Bei der gegenwärtig im lombardisch-venetianischen Königreich überall wüthenden Cholera entsprechen die durch die Weisheit des verewigten Kaisers Franz bewilligten Provinzialdelegationen ihrem heilsamen, wohl berechneten Zweck vollkommen. Der erhabene Stellvertreter des Monarchen, Erzherzog Rainer, kommt ihren Vorschlägen und Bitten durch schnelle Gewährung entgegen. Er gestattet auch, daß, nach den Vorschlägen der Delegationen, Individuen, wer sie auch seyen, welche bei dieser Gelegenheit ihre Pflicht versäumen, öffentlich der verdienten Schande preisgegeben werden. Wenn man die neuesten italienischen Journale liest, so gibt sich überall die moralische Bewegung kund, welche die schreckliche Seuche erzeugte. Neben den lobenswerthen patriotischen Gaben der Reichen und Armen werden darin flüchtige Aerzte aus den ersten Städten des Landes, welche ihren Posten aus Furcht verließen, zur Schmach vor ihren Mitbürgern öffentlich genannt. Leider sieht man ganze Namenslisten solcher Pflichtvergessenen. Der Erzherzog Bizetönig hat aber den Befehl ertheilt, daß Jeder seines Dienstes verlustig wird, der sich unter den jetzigen Verhältnissen von seinem Posten entfernt. Ebenso wurde öffentlich bekannt gemacht, daß, auf den Vorschlag der Delegation, der Podesta der Gemeinde Abiadegrasso, welcher seine Mitbürger verließ, seiner Stelle verlustig und sogleich zur Wahl eines neuen Podesta der Gemeinde geschritten wurde. Uebrigens beruhigen sich in Mailand die Gemüther allmählig. Die Paläste öffnen sich wieder, Flüchtlinge kehren zurück, und man trifft Damen des höchsten Ranges in den Choleraospitälern, um die Kranken und Leidenden zu trösten. Aus den Provinzen lauten die Berichte nicht so erfreulich. Die Seuche breitet sich jetzt auch im südlichen Tyrol immer mehr aus und hat Bozen und Brixen erreicht.

(S. M.)

Türkei.

Der Messager theilt Nachstehendes aus Konstantinopel vom 24. Juli mit: „Die Angelegenheit zwischen Lord Ponsonby und der Pforte ist gänzlich beigelegt. Der englische Gesandte hatte vorgestern eine Konferenz mit dem neuen Reissendi, die in Gegenwart des Admirals Rousin statt fand, und bei der man übereinkam, daß der Direktor des Gefängnisses zu Scutari seine Entlassung, und Hr. Churchill 2000 Pf. St. von der Pforte als Entschädigung erhalten solle. Der neue Reissendi hat ferner versprochen, daß Hrn. Churchill und seiner Familie gewisse Handelsprivilegien verliehen werden sollen. Alle englischen Kaufleute gaben gestern bei dieser Gelegenheit ein großes Banket, dem Lord Ponsonby und die Mitglieder der britischen Gesandtschaft bewohnten.“

Konstantinopel, 3. Aug. Ein dumpfes Gerücht durchläuft seit einigen Tagen die Hauptstadt, und die Ungewißheit, in der man darüber schwebt, steigert nur die allgemeine Besorgniß. Es heißt nämlich, es sey ein Aufbruch im Entstehen entdeckt, und mit schauderhafter Strenge erstickt worden. Anlaß und Hergang erzählt die Sage folgende Gestalt: Ein gewisser Ser Redib aus der Klasse der Ulema's, und bekannt durch die Günstlingsrolle, welche er vor einigen Jahren beim Sultan spielte, ist nämlich seit einiger Zeit wieder hier, nachdem es damals den Intriguen des Seraskier Pascha's gelungen war, seine Entfernung mittelst seiner Ernennung zum Pascha von Trikala zu bewirken. Später wurde Ser Redib nach Adrianopel zu einem wichtigen Amte, und vor einiger Zeit wieder vom Sultan hieher berufen. Dies war für Chosrew Pascha und seinen zahlreichen Anhang in der Armee das Signal zu neuen Intriguen, die, obwohl Anfangs nur auf den Sturz Ser Redib's berechnet, nach und nach eine mehr verbrecherische Tendenz angenommen haben sollen. Wie weit die Sache gegangen, und wie sie entdeckt worden, weiß Niemand; indessen scheint der Sultan alle Maßregeln persönlich angeordnet zu haben, und selbst Richter gewesen zu seyn. So viel erfährt man nur, daß eine Anzahl hochgestellter Militärs, worunter Generale und Obristen, auch andere Beamten und Ulema's, plötzlich verschwunden sind, und da man seit einigen Tagen ihre Leichname paarweise an den Füßen zusammengebunden aus den Meeresfluthen aufgezischt haben soll, so läßt sich mit Berücksichtigung anderer Umstände wenig zweifeln, daß eine grausame Exekution, aller Wahrscheinlichkeit nach auf höchsten Befehl, statt gefunden hat. — Die Pest dauert hier fort, doch ziemlich gelind. (Allg. Ztg.)

Spanien.

Die Madrider Zeitung vom 15. August enthält folgende Dekrete:

Die Konstitution von 1812 ist bis zum Zusammentritt der Cortes, die sich darüber auszusprechen haben, welche Institutionen Spanien gegeben werden sollen, proklamirt.

Hr. Calatrava ist zum Präsidenten des Ministerraths ernannt; Hr. Ferrer zum Minister der Finanzen, Hr. Lacuadra zum Minister des Innern, General Seoane nimmt die Stelle des Generals Quesada ein, General Rodil ist zum Befehlshaber der Garde ernannt und mit der Generalinspektion der Milizen beauftragt.

Der Belagerungszustand ist aufgehoben, u. die Nationalgarde von Madrid wird reorganisirt.

Die Konstitution von 1812 wird gegenwärtig zu Santander und San Sebastian proklamirt.

— Mina hat zu Barcelona noch unterm 6. d. M. bei der ersten Nachricht von den Ereignissen in Saragossa folgende Proklamation erlassen:

„Catalonier, Privatnachrichten melden, daß der öffentliche Friede auf einigen Punkten der Halbinsel gestört wurde. Aus diesem Grunde wende ich mich an Euch, um Euer Weisheit und Euer Einsicht anzurufen. In einigen Tagen muß sich das Heiligthum der

Gesetze öffnen, wo die Repräsentanten der Nation frei allen ihren Einfluß für die Wohlfahrt des Vaterlandes aufbieten werden. Ohne Ordnung und Ruhe kann es keine bürgerliche Freiheit geben. Ich bin versichert, daß Ihr Alle bereit seyd, mich in der Aufrechthaltung derselben um jeden Preis zu unterstützen, selbst wenn diese Nachrichten sich bestätigen sollten, und dadurch würdet ihr nur einen Beweis von der Solidität der Grundsätze, die in Catalonien herrschen, geben. Alle meine Bemühungen zielen dahin ab, mit den Rebellen fertig zu werden, den Frieden herzustellen, und als guter Spanier zur Befestigung unserer Freiheiten beizutragen, die da, wo ich befehle, nicht zu Grunde gehen. Seyd ruhig und vertraut auf den Eifer Eueres Generalkapitans.

Mina.

* Paris, 21. August. Nachdem das ministerielle Abendblatt sein Stillschweigen gebrochen, wissen wir endlich, daß Madrid der vollkommensten Ruhe genießt, und ein der Verfassung von 1812 gemähes Kabinet gebildet wurde. Da uns aber bloß amtliche Mittheilungen zu Gebote stehen, so kann durch deren Lakonismus hindurch keine genaue Ansicht über die Lage der Dinge gewonnen werden. Privatbriefe dürften über das in Madrid seit der militärischen Umwälzung Vorgegangene wohl bessere Nachrichten zu geben im Stande seyn. Nur gelingt es den Handlungseilboten schwer, die Hieherreise zu bestehen, denn die Karlisten lauern vorzüglich auf Madrider Kuriere.

So viel läßt sich aber sowohl aus gedruckten, als nicht gedruckten Berichten schließen, daß das Reich der Regentin sein Ende erreicht, und sie jetzt bloß von der Gnade der zusammentretenden Cortes ihr künftiges Loos zu erwarten hat. Frankreich u. England zeigen zur fernern Mitwirkung keine Lust. Der Kampf mit den Karlisten bekommt jetzt ein neues Interesse. Daß Saarsfeld das Kommando einem Andern übergeben muß, steht außer aller Frage. Doch fehlen, seitdem sich die Truppen so sehr mit der Konstitution abgeben, alle ferneren genauen Berichte über gemachte oder zu machende Operationen. Basilio streift, wie es scheint, immer noch auf der Straße von Ariza umher.

Minas Betragen sticht sonderbar mit dem seiner Amts- und Waffenbrüder ab. Er zeigte noch am 9. den unerschütterlichen Vorsatz, die Macht der Königin aufrecht zu halten. In Valencia ahmt General Palarea dieses muthigen Benehmen in allen Stücken nach.

Großbritannien.

London, 17. Aug. In der gestrigen Sitzung des Hauses der Lords wurde eine Bill, wonach Dissenters, falls sie Aemter erhalten, von gewissen Erklärungen, die ihrer religiösen Ansicht widersprechen, entbunden werden sollen, mit 43 gegen 27 Stimmen verworfen. Hierauf beschloß das Haus, auf der von ihm in der Bill über die Vertheidigung Angeklagter gemachten Aenderung, welche die Gemeinen verworfen haben, zu beharren.

Mexico.

Berichte aus New-York vom 21. Juli zeigen an, daß der mexikanische General Urea sich mit 3000 Mann mit General Filasola vereinigt hat, und nunmehr mit 7000 Mann gegen Texas marschirt. Der texanische General Rusk hat auf diese Nachricht den Rückzug angetreten und die Nordamerikaner, welche nach Texas eilten, um Theil an der Beute zu nehmen, sind meist nach Hause zurückgekehrt.

Rußland.

St. Petersburg, 13. August. Finnland hat das Glück gehabt, am 24 v. M. in seiner Hauptstadt mit einem Besuche des Großfürsten Konstantin Nikolajewitsch beehrt zu werden, während Se. k. H. eine Uebungsfahrt auf dem finnischen Meerbusen vornahm. Das Geschwader, durch Gegenwind am Anlaufen aus der Rhesde verhindert, konnte erst am 15. (27.) Juli, um 5 Uhr Morgens, die Anker lichten und die hohe See gewinnen.

Se. Maj. der Kaiser haben befohlen, daß in der Stadt Wilna eine griechisch-russische Kathedrale mit einem jährlichen Etat von 2650 Rubel errichtet werde.

Se. Maj. der Kaiser haben verordnet, daß wenn Güter oder Erbente mit oder ohne Land, einem persönllichen Edelmann oder einem andern Individuum, welches nach den bestehenden Gesetzen keine besitzen kann, durch Erbschaft zufallen sollten, so soll die Krone dieselben unverzüglich in Besitz nehmen, den Erben aber für jede männliche Seele eine Geldsumme bezahlt werden, welche in dem betreffenden Gouvernement als Preis festgesetzt ist. Wenn sich bei dem in den Besitz der Krone übergehenden Gute Fabriken, Fischereien und andere Anstalten, so wie auch steinerne Gebäude befinden sollten, so ist dem Erben für dieselben, nach einer anzustellenden Taxation, eine besondere Geldentschädigung zu verabsolgen. — Die auf diese Weise der Krone zugefallenen Bauern aber sollen, außer den für alle Kroubauern festgesetzten Abgaben, noch 6 Prozent von der für sie bezahlten Geldsumme jährlich entrichten, und zwar so, bis der Kaufpreis auf diesem Wege wieder vollständig ersetzt ist. Die in den Besitz der Krone gekommenen Bauern ohne Land sollen ebenfalls verpflichtet seyn, jährlich 5 Prozent von der für sie bezahlten Geldsumme zu entrichten; hiervon sind nur die hochbejahrten und zu jeder Arbeit unfähigen Bauern ausgenommen, deren Schuld die Krone selbst übernimmt.

Staatspapiere.

Wien, 17. Aug. 4proz. Metalliques 100%; Bankaktien 1354.

Pariser Börse vom 20. August. 5proz. konsol. 108 Fr. 65 Ct. — 3proz. konsol. 80 Fr.

Cours der Staatspapiere in Frankfurt.

Den 22. August, Schluß 1 Uhr.	SpEt.	Pap.	Geld.
Österreich Metall. Obligationen	5	—	103 ³ / ₄
do. do.	4	—	99 ³ / ₄
do. do.	3	—	74 ³ / ₄
Bankaktien	—	—	1621
fl. 100 Loose bei Rothf.	—	217 ¹ / ₂	—
Partialloo'e do.	4	140	—
fl. 50 do. do.	—	114 ¹ / ₂	—
Bethm Obligationen	4	98 ³ / ₄	—
do. do.	4 ¹ / ₂	100 ³ / ₄	—
Preußen Staatschuldscheine	4	—	103 ³ / ₄
do. Obl. b. Rothf. i. Frankf.	4	—	—
do. b. b. d. in End. à fl. 12 ¹ / ₂	4	—	100 ¹ / ₂
do. Prämientheine	—	62	—
Baiern Obligationen	4	101 ³ / ₄	—
Baden Rentensch. ine	3 ¹ / ₂	—	101 ¹ / ₂
do. fl. 50 Loose b. Gollu. S.	—	—	95 ¹ / ₂
Darmstadt Obligationen	3 ¹ / ₂	—	100 ³ / ₄
do. fl. 50 Loose	—	62 ¹ / ₂	—
Raffau Obligationen b. Rothf.	4	101 ³ / ₄	—
Frankfurt Obligationen	4	101 ³ / ₄	—
Holland Integrale	2 ¹ / ₂	—	55 ¹ / ₂
Spanien Aktivschuld	5	—	30 ³ / ₄
do. Passivschuld	—	10	—
Polen Comerielle Kfl.	—	—	65 ¹ / ₂
do. à fl. 500.	—	—	77 ¹ / ₂

Rebirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Maclor.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

22. Aug.	Baromet.	Thermomet.	Wind.	Witterung überhaupt.
M 8 U.	273,97ℓ.	14,4 Gr. üb. 0	SW	trüb
N 4 U.	273,87ℓ.	18,3 Gr. üb. 0	W	heiter
N 11 U.	273,87ℓ.	12,9 Gr. üb. 0	SW	trüb

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag, den 25. August: Keine Vorstellung.
Freitag, den 26. August: Die Schuld, Trauerspiel in 4 Aufzügen, von Müllner. Hr. Wilhelm Kunst: Hugo, zur vierten Gastrolle. Kunst, Sohn: Ditto.

Karlsruhe. [Museum.] Mittwoch, den 24 d. M., ist die 14te Abendunterhaltung in Beiertheim.

Der Anfang ist um halb 6 Uhr, das Ende um 9 Uhr.

Karlsruhe, den 22. August 1836.

Der Vorstand.